



EKAH c/o BAFU, 3003 Bern

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV

lmr@blv.admin.ch

Bern, 26. Juni 2019

Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts: Vernehmlassungsvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH hat die Vernehmlassungsunterlagen zu Stretto 3 an ihren Sitzungen vom 17. Mai und 24. Juni 2019 diskutiert und entschieden, dazu Stellung zu nehmen.

Vorab hält die EKAH fest, dass sie auf der offiziellen Verteilerliste des BLV nicht aufgeführt ist. Sie wurde dementsprechend über die Eröffnung der Vernehmlassung auch nicht direkt informiert. Nach Art. 4 Abs. 2 lit. e VIG muss die EKAH in Vernehmlassungen, die ihren Mandatsbereich betreffen, begrüsst werden. Als Teil der Bundesverwaltung ist sie zudem in ihrem Mandatsbereich auch in Ämterkonsultationen einzubeziehen. Dies war ebenfalls unterlassen worden. Die Kommission erwartet, dass bei künftigen Vorlagen die rechtlichen Vorgaben bei Ämterkonsultationen und Vernehmlassungen eingehalten werden.

Bei «Stretto 3» geht es hauptsächlich um eine Anpassung der Lebensmittelverordnungen an EU-Recht und damit verbunden um einzelne Lockerungen der Vorschriften für Lebens- und Futtermittel, die mit bzw. aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden. Für die EKAH sind drei Aspekte der Vorlage von besonderer Bedeutung:

- **Fermenterprodukte: GVO oder neuartige Lebensmittel?**

Fermenterprodukte sind Produkte aus dem Bioreaktor, z.B. Vitamin B12. Stoffe im Fermenter werden mittels GVO Mikroorganismen gewonnen, dann vom GVO getrennt, gereinigt und chemisch definiert. Sie gelten in der EU nicht als GVO-Erzeugnisse, sondern als «durch GVO hergestellt». Sie unterstehen daher, anders als in der Schweiz, nicht dem Gentechnikrecht, sondern der Regelung über neuartige Lebensmittel und dem entsprechenden, etwas weniger anspruchsvollen Bewilligungsverfahren. In der Schweiz müssen sie bis anhin für die Inverkehrbringung ein GVO-Bewilligungsverfahren durchlaufen, was von der Industrie und dem Handel als unbefriedigend erachtet wird. Vorgesehen ist daher eine Anpassung an die EU-Regelung: Auch in der Schweiz sollen Fermenterprodukte als neuartige Lebensmittel eingestuft und bezüglich Bewilligung entsprechend behandelt werden.

- **Toleranz von GVO**

Bisher wurden in der Schweiz lediglich Rückstände von 5 GVO Erzeugnissen bis zu einer totalen Menge von 0,5 Massenprozent toleriert (Mais NK603, Mais GA21, Mais 1507, Mais 59122 und Soja MON89788). Dagegen werden in der EU rund 50 Erzeugnisse (Mais, Soja, Raps) als Lebensmittel bewilligt. Wegen Problemen mit der Warenflusstrennung sollen Spuren von in der EU als Lebensmittel zugelassenen GVO in der Schweiz vereinfacht toleriert werden können. Gegenwärtig präsentiert sich die Situation so, dass bei unzulässiger Kontamination beim Import entweder eine GVO-Bewilligung für das Inverkehrbringen des Lebensmittels beantragt, die Ware vernichtet oder in die EU re-exportiert werden muss. Neu soll nur noch die Umweltgefährdung geprüft werden, nicht mehr die Gesundheitsgefährdung, sofern diese durch eine ausländische Behörde auf vergleichbare Weise bereits getestet worden ist. Dies soll für alle in der EU bewilligten GVO-Erzeugnisse gelten.

- **Regelung der Kennzeichnungspflicht (Art. 37 LGV)**

In Umsetzung der Motion Bourgeois 15.4114 soll es neu möglich sein, Erzeugnisse (wie Joghurt) auch dann als "ohne Gentechnik hergestellt" kennzeichnen zu können, wenn bei der Produktion von tierischen Produkten GVO-Futtermittelzusätze wie Vitamine und Aminosäuren eingesetzt wurden, die nachweislich in gentechnikfreier Qualität nicht kontinuierlich verfügbar sind. Diese Zusätze müssen für die bedarfsgerechte Versorgung der Tiere erforderlich sein. Diese Änderung ermöglicht Schweizer Produzenten, ihre Produkte gleich darzustellen, wie dies Hersteller in Deutschland oder Österreich heute schon können.

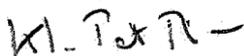
Die EKAH nimmt zu diesen drei Punkten einstimmig wie folgt Stellung:

- Die vorgesehenen pragmatischen Anpassungen bezüglich Fermenterprodukten und Toleranz von GVO werden aus ethischer Sicht als unproblematisch erachtet.
- Mit Blick auf die vorgeschlagene Kennzeichnungsregelung lehnt die EKAH die Formulierung «ohne GVO/Gentechnik hergestellt» ab. Buchstäblich verstanden ist diese Formulierung falsch und irreführend. Die Formulierung «GVO-frei» hält sie hingegen für nicht problematisch.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und den künftigen selbstverständlichen Einbezug der EKAH in Vorlagen, die ihren Mandatsbereich betreffen, danken wir Ihnen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Eidgenössische Ethikkommission für die
Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH



Prof. Klaus Peter Rippe
Präsident EKAH



Ariane Willemsen
Geschäftsleiterin EKAH